

Satzung der Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte

vom 18. Mai 1987 mit Ergänzung vom 15. März 1988

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Gesellschaft für Husumer Stadtgeschichte«. Er hat seinen Sitz in Husum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Verein führt dann den Zusatz »Eingetragener Verein«.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage die Vergangenheit der Stadt Husum zu erforschen und die Kenntnis darüber zu fördern. Sie setzt sich für die Pflege der Bau- und sonstigen Denkmäler in der Stadt Husum ein. Im besonderen Maße gilt dies für Denkmäler, die nach dem Urteil der dafür zuständigen Behörden (Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, o. ä.) als kulturell und historisch besonders wertvoll anzusehen sind, und für die ein entsprechender Anerkennungsbescheid vorliegt. In »Beiträgen zur Husumer Stadtgeschichte« werden Arbeiten und Quellen zur Stadtgeschichte veröffentlicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung entsprechend dem Zweck nach § 2 dieser Satzung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keinem Mitglied steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber der Gesellschaft zu.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Förderern. Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied kann von natürlichen Personen, die Mitgliedschaft als Förderer von Gemeinden, Körperschaften, Unternehmen, Vereinen sowie auch von Einzelpersonen erworben werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Sie erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß spätestens drei Monate vor Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt, wenn sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Gesellschaft schädigt oder wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung für länger als zwei Jahre im Verzuge ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welcher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung anrufen.

Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung korrespondierende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

§ 5 Finanzierung

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beiträge und Spenden
2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
3. Überschüsse aus Veröffentlichungen oder anderen, den Zielen des Vereins dienenden Tätigkeiten der Gesellschaft.

Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen der Gesellschaft zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen der Herausgabe der »Beiträge« sowie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Andere Aufwendungen müssen im Sinne der Zweckentsprechung von § 2 liegen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitrag

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; dabei können unterschiedliche Beitragssätze für Einzelmitglieder und für Förderer festgelegt werden. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Der Beitrag wird am 15. Januar jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Gesellschaft wird von dem Vorstand geleitet. In den Vorstand können nur Einzelmitglieder gewählt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Es wird daneben ein erweiterter Vorstand gebildet, der aus den genannten drei Mitgliedern und zwei weiteren Beisitzern besteht. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Vereinsangelegenheiten mehrheitlich. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig; über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zur Vorbereitung der »Beiträge zur Husumer Stadtgeschichte« beruft der Vorstand einen Redaktionsausschuß.
2. Für die Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete im Sinne des § 2 der Satzung können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin ein.

Jedem Mitglied steht Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Förderer werden durch eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber beratende Funktion.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein während der Mitgliederversammlung eingebrachter Antrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht; diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen stattzufinden.

Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die beiden Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Die Mitgliederversammlung hat Entscheidungsrecht in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen. Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern
- die Jahresrechnung
- die jährliche Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung der Gesellschaft.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll aufzuzeichnen.

§ 11 Zeitschriften

Die Gesellschaft gibt die »Beiträge zur Husumer Stadtgeschichte« heraus. Sie erscheinen möglichst einmal jährlich und sind den Mitgliedern unentgeltlich zu überreichen.

§12 Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sind und mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit dem Archiv an die Stadt Husum. Die Stadt Husum darf das Vereinsvermögen nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden, nämlich zum Ausbau und der Erweiterung der Bestände des Stadtarchivs, um so die Grundlage für die Erforschung der Stadtgeschichte zu verbessern, und für die Erhaltung von Baudenkmalern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Mai 1987 beschlossen und von den nachstehend aufgeführten Gründungsmitgliedern anerkannt:

Dr. Günter Klatt
Uwe Iben
Hans Thomas Hansen
Dr. Thomas Steensen
Dr. Klaus Lengsfeld
Dr. Rolf Kuschart

Holger Borzikowsky
Almut Ueck
Werner Ringkamp
Willi Zielke
Dr. Konrad Grunsky
Dr. Ulf von Hielmcrone